

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1981

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	24. 12. 1980	RdErl. d. Innenministers Durchführung von Übungen	110
2160		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1980 (MBI. NW. 1980 S. 2856) Durchführung des Kindergartengesetzes (KgG)	116
772 770	31. 12. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Anwendung einheitlicher Analysenverfahren bei der Zulassung und der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen	111

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
30. 12. 1980	112
5. 1. 1981	112
6. 1. 1981	112
6. 1. 1981	112
Innenminister	
30. 12. 1980	112
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
5. 1. 1981	112
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
29. 12. 1980	115
Personalveränderungen	
Innenminister	115
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 13. 1. 1981	119
Nr. 2 v. 16. 1. 1981	119
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 1 v. 1. 1. 1981	119
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	120

I.

203014

Durchführung von Übungen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1980 -
IV C 2/A 4 - 604

1. Durch praxisnahe Übungen müssen alle Polizeivollzugsbeamten mit Führungsaufgaben Gelegenheit erhalten, für den praktischen Polizeidienst Erfahrungen zu sammeln.

Die Übungen sind nach PDV 230 zu planen und durchzuführen.

Der Umfang einer Übung hat sich ausschließlich nach dem jeweiligen Fortbildungsziel zu richten. Eine Übung, die wegen ihres Umfangs nicht beendet werden kann, verfehlt ihr Fortbildungsziel. Für jede Übung ist es vorteilhaft, einen unmittelbaren Bezug zu einem konkreten Einsatzanlaß herzustellen. Deshalb kann eine Übung auch der Vorbereitung auf einen Einsatz oder der Einsatznachbereitung dienen.

2. Der Schwerpunkt der Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Führung und Einsatz der Polizei liegt bei der Höheren Landespolizeischule (HLPS) Münster. Die von ihr durchzuführenden Veranstaltungen ergeben sich aus dem jährlichen Ausbildungs- und Fortbildungsprogramm für die Polizei. Inhalt dieser Fortbildung soll vor allem sein

- die Anlage und Durchführung von Übungen
- die Erarbeitung von Einsatzkonzeptionen gegen neue Störeraktionen
- das Arbeiten in Führungsstäben und Sonderkommissionen
- die Befehlsgebung
- die Bedeutung und Wirkungsweise neuer Führungs- und Einsatzmittel.

Als Leiter der Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel Beamte des höheren Dienstes (Schutz- und Kriminalpolizei) der Polizeibehörden und -einrichtungen einzusetzen. Die Polizeibehörden und -einrichtungen unterstützen die HLPS Münster durch Übermittlung ihrer Erfahrungen über Einsätze, Übungen sowie ggf. über Tests mit Führungs- und Einsatzmitteln.

3. Daneben haben die Polizeibehörden und die Direktion der Bereitschaftspolizei in eigener Zuständigkeit Übungen anzulegen. Diese sollen aktuelle Ereignisse, den Einsatz der Bereitschaftspolizei sowie besondere Erfordernisse der jeweiligen Polizeibehörde zum Anlaß haben.

Übungen für Beamte mit Führungsaufgaben können auch z. B. im Rahmen der Abteilungen S und/oder K, von einem Schutzbereich, einer Polizeistation oder einer Hundertschaft angelegt und durchgeführt werden.

4. Die Regierungspräsidenten veranlassen gemeinsame Übungen mehrerer Behörden. Sie regeln in Absprache mit der BPD die Teilnahme von Beamten der Polizeibehörden an Übungen der Bereitschaftspolizei.

Zum 15. 6. und 15. 12. jeden Jahres legt mir die Direktion der Bereitschaftspolizei eine Halbjahresübersicht (dreifach) über beabsichtigte Übungsvorhaben nach folgendem Muster vor:

Übungs-	Teil-	Übungs-	Vorgesehene Übungs-	
art	nehmer	thema	Übungzeit	ort

5. Die Polizeibehörden, die Direktion der Bereitschaftspolizei und die HLPS Münster legen mir bis zum 1. 1. 1982 Erfahrungsberichte über die mit diesem Erlass getroffenen Regelungen vor.

6. Der RdErl. v. 10. 11. 1962 (SMBI. NW. 203014) wird aufgehoben.

**Anwendung
einheitlicher Analysenverfahren bei der
Zulassung und der behördlichen Überwachung
von Abwassereinleitungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 31. 12. 1980 – III C 6 – 6210/5 – 9639

Die eindeutige Begrenzung von Schadparametern in den Zulassungen für die Einleitung von Abwasser in Gewässer und deren Überwachung setzt u. a. eine klare Aussage über die zugehörigen Analysenverfahren voraus.

Bei der Festsetzung der wasserrechtlich einzuhaltenden Werte sowie bei der Festsetzung der Höchstwerte für die Abwasserabgabe sind daher die zugrundeliegenden Analysenverfahren zu bezeichnen. Diese Verfahren sind dann auch bei der behördlichen Überwachung der Abwassereinleitungen anzuwenden.

Um eine vergleichbare Begrenzung der Schadparameter und eine reibungslose Überwachung sicherzustellen, weise ich die nach § 30 LWG zuständigen Wasserbehörden an, die in der Anlage aufgeführten Verfahren in die Zulassungsbescheide für Abwassereinleitungen aufzunehmen. Die sich bei Anwendung dieser Verfahren ergebenden Werte entsprechen den Werten, die mit den Verfahren in den Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über Mindestanforderungen nach § 7 a WHG ermittelt werden.

Anlage

Die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft und das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen sind gehalten, diese Verfahren bei der Überwachung der Abwassereinleitungen anzuwenden und sicherzustellen, daß dies auch bei den gem. § 120 LWG beauftragten Untersuchungsstellen geschieht.

Anlage

Lfd. Nr.	Parameter	Analysenverfahren	Abweichungen
1a	Absetzbare Stoffe (Volumenanteil)	DIN 38409-H9-2 Ausgabe: Juli 1980	
1b	Absetzbare Stoffe (Massenkonzentration)	DIN 38409-H 10 Ausgabe: Juli 1980	Beginn der Bestimmung innerhalb von 36 Stunden nach Probenahme
1c	Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409-H2-2 od. DIN 38409-H2-3 ¹⁾ Ausgabe: Juli 1980	Beginn der Bestimmung innerhalb von 36 Stunden nach Probenahme
2	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409-H41 Ausgabe: Dez. 1980	Als Heizquelle dient ein Metallblock oder Ölbad, die von einem Thermostaten gesteuert sind
3	Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	DEV H5 a 2) unter sätzlicher Hemmung der Nitrifikation mit 0,5 mg/l Allylthioharnstoff Stand: 1966	Die Sauerstoffbestimmung kann auch durch sauerstoffspezifische Elektroden vorgenommen werden
4	Gesamtquecksilber	DIN 38406-E12-3 Ausgabe: Juli 1980	Konservierung ²⁾
5	Gesamtcadmium	DIN 38406-E19-1 od. DIN 38406-E19-2 od. DIN 38406-E19-3 Ausgabe: Juli 1980	Konservierung ³⁾
6	Bestimmung der Giftwirkung von Abwässern auf Fische – Fischtest	DIN 38412-L20 Ausgabe: Dez. 1980	

¹⁾ Ist anzuwenden, wenn das Wasser das in H2-2 vorgeschriebene Papierfilter angreift.

²⁾ Abwasser, das einer oxidativen Behandlung unterworfen war, wird unmittelbar nach der Entnahme durch Zugabe von 2 ml konzentrierter Salpetersäure (HNO₃) auf 1 l Probe konserviert. Abwasser, das keiner oxidativen Behandlung unterworfen war, wird unmittelbar nach der Entnahme durch Zugabe von 2 ml einer 0,5%igen Lösung von Kaliumdichromat (K₂Cr₂O₇) in halbkonzentrierter Salpetersäure (HNO₃) auf 1 l Probe konserviert.

³⁾ Die Probe muß unmittelbar nach der Entnahme mit 2 ml konzentrierter Salpetersäure (HNO₃) auf 1 l Probe konserviert werden.

II. Ministerpräsident

Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 12. 1980 -
I B 5 - 416 - 2/80

Die am 1. Juli 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 206 für Herrn Georgios Zarkadas, Mitglied des dienstlichen Hauspersonals des Griechischen Generalkonsulats Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1981 S. 112.

Honorarkonsulat der Republik der Philippinen, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 1. 1981 -
I B 5 - 443a - 1/80

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Karl-Heinz Stockheim am 28. November 1980 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Konrad-Adenauer-Platz 14
Telefon-Nr.: 35 09 96
Sprechzeit: Mo 10.00-13.00 Uhr

- MBl. NW. 1981 S. 112.

Honorarkonsulat der Republik Island, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 1. 1981 -
I B 5 - 425 - 1/80

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul der Republik Island in Köln ernannten Herrn Dr. Max Ade-

nauer am 14. November 1980 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg.

Anschrift: 5000 Köln 41 (Müngersdorf),
Spitzwegstraße 16
Telefon-Nr.: 48 78 78
Sprechzeit: Di-Fr 9.00-12.00 Uhr

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Dr. Otto Löffler, am 16. Juli 1963 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1981 S. 112.

Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho, Heidelberg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 1. 1981 -
I B 5 - 431a - 1/76

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn P. H. Bechtel, am 20. 12. 1978 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorargeneralkonsulat des Königreichs Lesotho in Heidelberg ist damit geschlossen. Die Aufgaben und Funktionen des geschlossenen Honorargeneralkonsulats hat die Botschaft des Königreichs Lesotho übernommen.

- MBl. NW. 1981 S. 112.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 30. 12. 1980 -
III A 4 - 38.80.20 - 10083/80

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden allein oder überwiegend beteiligt sind als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Bundesgartenschau 1987 Düsseldorf GmbH, Düsseldorf,
2. Mescheder Stadthallen-Bau- und Betriebs-Gesellschaft mbH, Meschede.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu Nummer 1 die Eigenunfallversicherung der Stadt Düsseldorf, für das Unternehmen zu Nummer 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1981 S. 112.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Immissionsschutz

Fortbildungsprogramm 1981

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 5. 1. 1981 - III B 1 - 8802.43 (III 1/81)

Die seit Jahren in der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen abgehaltenen Kurse werden im Jahre 1981 fortgesetzt.

Das Fortbildungsprogramm „Immissionsschutz“ bietet die Möglichkeit, in einführenden und fortgeschreitenden Kursen (Grundkurse, Aufbaukurse) und in Sonderkursen die Probleme des Immissionschutzes zu studieren.

Für die Teilnahme an den Grundkursen werden besondere Vorkenntnisse nicht vorausgesetzt; hier wird den Teilnehmern Gelegenheit geboten, sich in die Materie einzuarbeiten und einen Überblick über die Problemkreise des Immissionsschutzes zu verschaffen.

In den Sonderkursen werden spezielle Themenkreise angesprochen und Lösungswege nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen aufgezeigt.

Das Fortbildungsprogramm ist sowohl für Bedienstete staatlicher und kommunaler Behörden als auch für die Industrie, Fachinstitute und sonstige Interessenten bestimmt. Für die Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Teilnahme an den Kursen kostenfrei.

Für das Jahr 1981 ist folgender Zeitplan vorgesehen:

LUFTREINHALTUNG

	Termine	Gebühren DM
Grundkurse:		
Reinhaltung der Luft – Grundlagen und erweiterte Übersicht des Problemkreises	1.- 5. 6.	150,-
Maßnahmen zur Emissionsminderung – dargestellt am Beispiel kleinerer und mittlerer Anlagen	5.- 6. 10.	60,-
Die Verfahrenstechnik der Abgasreinigung – Grundlagen, Übersicht der Verfahren und Anwendungsbeispiele	9.-10. 6.	60,-
Sonderkurse: Meß- und Auswertetechnik		
Vorstellung und Anwendung einfacher statistischer Methoden anhand von Beispielen aus der Praxis der Luftreinhaltung	4.- 5. 5.	50,-
Statistische Analyse von Immissionsmeßdaten mit Übungen	6.- 7. 5.	60,-
Registrierende Emissionsüberwachung mit Exkursion	27.-30. 4.	200,-
Emissionsmeßverfahren: Grundlagen, Meßtechnik, Randbedingungen	11.-12. 6.	60,-
Bestimmung von Gerüchen – Olfaktometrie	26.-27. 10.	60,-
Vorstellung bewährter Immissionsmeßverfahren und im Einsatz befindlicher Meßgeräte mit Übungen	11.-12. 5.	80,-
Bestimmung von Schadstoffen mit Hilfe chromatographischer Verfahren	26.-27. 11.	50,-
Sonderkurse: Wirkungen		
Darstellung der Verfahren zur Aufstellung eines Wirkungskatasters mit praktischen Übungen und Exkursion	18.-21. 5.	150,-
Umwelbelastung durch Immissionen toxischer Stoffe	14. 9.	30,-
Sonderkurse: Technologie und Emissionsminderung		
Bestimmung hochtoxischer Stoffe und technische Maßnahmen zu deren Emissionsminderung	15. 9.	30,-
Gerüche: Technische Maßnahmen zur Emissionsminderung	28.-29. 10.	60,-
Verfahrenstechnik der Abgasreinigung: Stand der Technik, Entwicklungen, wirtschaftliche Fragen	2.- 3. 12.	60,-
Immissionsschutz in der Landwirtschaft und bei der Tierintensivhaltung	30. 9.- 1. 10.	80,-
Recyclingverfahren – Lösung von Umweltschutzproblemen	26.-27. 11.	60,-
Aluminiumhütten als Flouremittenten	27. 5.	30,-

LUFTREINHALTUNG UND GERÄUSCHMINDERUNG

Emissionsminderung in Betrieben der Lebensmittelbranche	25. 5.	30,-
Emissionsminderung in Betrieben der Kfz-Branche	26. 5.	30,-

	Termine	Gebühren DM
LUFTREINHALTUNG UND GERÄUSCHMINDERUNG		
Emissionsminderung in metallbe- und -verarbeitenden Betrieben	7. 10.	30,-
Emissionsminderung in Schreinerei- und Zimmereibetrieben	8. 10.	30,-
Emissionsminderung bei Betrieben der holzbe- und -verarbeitenden Industrie	30. 11.	30,-
Emissionsminderung bei Betrieben der Industrie Steine und Erden	1. 4.	30,-
Emissionsminderung bei Druckereien und bei der Papierverarbeitung	1. 12.	30,-
GERÄUSCH- UND ERSCHÜTTERUNGSSCHUTZ		
Grundkurse:		
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	18.-20. 3.	100,-
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	16.-18. 9.	100,-
Einführung in die Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	23.-25. 11.	100,-
Einführung in die TA-Lärm	17. 3.	30,-
Einführung in die Geräuschmeßtechnik – praktische Übungen zur Meßtechnik und Bewertung mit Beispielen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kommunalverwaltungen	28.-30. 9.	100,-
Sonderkurse: Meßtechnik		
Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	23.-25. 3.	110,-
Geräusch- und Erschütterungsmeßtechnik mit praktischen Übungen	21.-23. 9.	110,-
Kolloquium über Schießlärm	16. 11.	30,-
Meßtechnische Ermittlung und Prognose von Geräuschimmissionen	19.-20. 11.	60,-
Sonderkurse: Wirkungen		
Wirkungen von Geräuschen auf den Menschen	24.-25. 9.	60,-
Kolloquium: Beurteilung von Geräuschen und Erschütterungen	17. 11.	30,-
Sonderkurse: Minderungsmaßnahmen		
Schalldämmung an Industriebauten	9.-10. 11.	60,-
Geräusch- und Erschütterungsminderungstechniken bei Maschinen	11. 11.	30,-
Minderung von Geräuschen und Erschütterungen an Baumaschinen und beim Baustellenbetrieb	12.-13. 11.	60,-
PLANUNG UND IMMISSIONSSCHUTZ		
Seminar: Bauleitplanung, Bauordnung, Immissionsschutz	12.-15. 10.	150,-
Schutz vor Verkehrsgeräuschen und -erschütterungen durch Stadtentwicklungsplanung	13.-14. 5.	60,-

	Termine	Gebühren DM
IMMISSIONSSCHUTZRECHT		
Das Recht der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG	2.- 3. 11.	60,-
Störfallverordnung	7. 12.	30,-
Einzelfragen zur Technischen Anleitung Luft	4. 11.	30,-
Einzelfragen zum BImSchG	5. 11.	30,-
Emissionserklärung – dargestellt an Anlagetypen (für Teilnehmer aus der Industrie)	26. 3.	30,-
Aufgaben der Überwachungsbehörden bei der Emissionserklärung	31. 3.	30,-
Erstellung von Sicherheitsanalysen	8. 12.	30,-
Umweltverträglichkeitsprüfung	6. 11.	30,-

ALLGEMEINER UMWELTSCHUTZ

Fachübergreifende Fragen des Umweltschutzes	10.-11. 9.	60,-
---	------------	------

Einzelheiten über das Fortbildungsprogramm und die verschiedenen Kurse sind einer Broschüre zu entnehmen, die von der Landesanstalt für Immissionsschutz herausgegeben wurde und an Interessenten kostenlos abgegeben wird. Die Broschüre wird im Bereich der Staats- und Kommunalverwaltung von der Landesanstalt für Immissionsschutz verteilt; zusätzliche Exemplare können ggf. bei der Landesanstalt angefordert werden. Anmeldungen und Anfragen zu den Kursen sind unmittelbar an die

Landesanstalt für Immissionsschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wallneyer Str. 6
4300 Essen 1
(Telefon: 7 99 51)

zu richten.

– MBl. NW. 1981 S. 112.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ausnahmeregelung zum Führen landwirtschaftlicher Zugmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 32 km/h**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 29. 12. 1980 – IV/A 2 – 21 – 01/1

Im Vorgriff auf eine in Vorbereitung befindliche Ausnahmereverordnung zur StVZO des Bundesministers für Verkehr wird hiermit aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO folgende Ausnahmeregelung getroffen:

1. Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 4, die diese vor dem 1. 4. 1980 erworben haben, sowie Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse 5, die diese ab dem 1. 4. 1980 erworben haben, dürfen abweichend von § 5 Abs. 1 StVZO landwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 32 km/h führen.
2. Die mit diesem RdErl. getroffene Allgemeinverfügung verliert mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Ausnahmereverordnung des Bundesministers für Verkehr ihre Gültigkeit.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1981 S. 115.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Oberregierungsräte

M. Grimm,

B. Mann,

J. Schwarz

zu Regierungsdirektoren

Oberamtsrat H. Bellinger

zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. E. Bonse
zum Ministerpräsidenten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Inspekteur der Polizei St. Stillers

Nachgeordnete Behörden**Es sind ernannt worden:****Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektoren

Dipl.-Volksw. M. Hoffmann,

Dr. rer. pol. W. Vorschulte

zu Leitenden Regierungsdirektoren

Oberregierungsräte

Dipl.-Math. H. Kähmer,

Dr. rer. nat. E. Kalthoff,

Dipl.-Volksw. J. Kehlenbach,

G. Schenk,

Dipl.-Volksw. A. Steenken

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat Dipl.-Volksw. R. Kleyer

zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. S. E. Duckwitz

zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-WestfalenOberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. A. Föckeler
zum Regierungsvermessungsdirektor**Landeskriminalamt**Oberregierungsrat Dipl.-Ing. E. W. Neuberg
zum Regierungsdirektor**Regierungspräsident – Detmold –**Abteilungsdirektor B. Voßkuhle
zum RegierungsvizepräsidentenLeitender Regierungsdirektor K.-D. Koehler
zum Abteilungsdirektor**Regierungsräte z. A.**G. Thees,
N. Wiesenberger
zu Regierungsräten**Regierungspräsident – Düsseldorf –****Regierungsrätinnen z. A.**

G. B. Bergkemper

O.-G. Gawlik

zu Regierungsrätinnen

Regierungsrat z. A. K. Hoentges
zum Regierungsrat**Regierungspräsident – Köln –**Regierungsdirektor M. Kalbskopf
zum Leitenden RegierungsdirektorOberregierungsrat H. Bosch
zum RegierungsdirektorRegierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. G. Dohr
zum OberregierungsvermessungsratRegierungsrat Dipl.-Soz. F. Hoffmann
zum Oberregierungsrat**Regierungsräte z. A.**

M. Richter,

J. Werren

zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Münster –Regierungsrat St. Klaucke
zum OberregierungsratRegierungsrat z. A. J. Roters
zum Regierungsrat**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**Ministerialrat Dr. D.-J. Freiherr von Richthofen
zum Leiter der Fachhochschule für öffentliche VerwaltungDipl.-Volksw. Dr. rer. pol. N. Brackmann,
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Düsseldorf –
Dr. phil. U. Scheler
zum Fachhochschullehrer – Abteilung Köln –**Es sind versetzt worden:****Regierungspräsident – Düsseldorf –**Leitender Regierungsdirektor K.-D. Koehler
zum Regierungspräsidenten Detmold**Oberregierungsräte**

W. Hoffmann,

R. Kliege

zum Kultusminister

Regierungsrätin G. Bergkemper
zum KultusministerRegierungsrat Dipl.-Volksw. L. Fleck
zur Kreisverwaltung Altenkirchen**Polizeipräsident – Essen –**Polizeioberrat J. Koenen
zum Innenminister**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

Fachhochschullehrer Prof. Dr. E. Mundhenke – Abteilung Köln – zur Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Fachhochschullehrer Prof. Dr. D. Krause – Abteilung Dortmund – zur Berufsakademie – Staatliche Studienakademie – Mannheim

– MBl. NW. 1981 S. 115.

2160**I.****Berichtigung**zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1980
(MBl. NW. 1980 S. 2856)**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)**

Da es sich bei dem o.a. RdErl. (Formular) um einen Fehldruck handelt, wird er hiermit neu veröffentlicht.

2160**Durchführung
des Kindergartengesetzes (KgG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1980 – IV D 4 – 6001.6

Mein RdErl. v. 7. 11. 1977 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Blatt 2 der Anlage 1 und Blatt 5 der Anlage 1 werden, wie aus der Anlage zu diesem Runderlaß ersichtlich, gefaßt.

Anlagen

6 Zuletzt erteilte widerrufliche Befreiung der Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG durch das Landesjugendamt gem. § 79 Abs. 2 JWG:

Datum der Verfügung

Ist die Befreiung befristet erteilt worden?

Ja, bis

Nein

Ist seit der Erteilung der Befreiung ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung eingetreten?

Ja

Nein

7 Ist die Einrichtung in der Woche regelmäßig an mindestens 4 Werktagen, durchschnittlich mindestens zwischen 3 bis 4 Stunden täglich geöffnet?

An wieviel Stunden ist die Einrichtung in der Woche geöffnet?

Ja

Nein

8 Vom Landesjugendamt sind nach § 79 JWG insgesamt genehmigt:

Gruppen

Plätze

davon

für Kinder im Alter von – bis Jahren

Gruppe 1

Gruppe 2

Gruppe 3

Gruppe 4

Gruppe 5

Gruppe 6

9 Aufgenommene Kinder insgesamt im abgelaufenen RJ: (Siehe Nr. 1.2 und 2 meines RdErl. v. 12. 11. 1980 – SMBI. NW 2160 –)

im Jahresdurchschnitt

darin enthalten

im Alter von 3 bis 6 Jahren

ganztägig mit Verpflegung untergebracht und betreut

davon in den einzelnen Gruppen

10.1

Wird die Mindestgruppenstärke gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BKVO unterschritten?

Bei „Nein“ entfällt die Beantwortung von 10.2, 10.3 und 10.4!

Ist der Träger ein Jugendamt, ist bei „Ja“ eine zusätzliche Erklärung über die Bemühungen zur Erreichung der Mindestgruppenstärke abzugeben.

Ja, seit

Nein

10.2

(Entfällt bei jugendamtseigenen Einrichtungen)

Ist die Mitteilung darüber an das Jugendamt erfolgt?

10.3

(Entfällt bei jugendamtseigenen Einrichtungen)

Hat das Jugendamt weitere Kinder vermittelt?

10.4

Ist die Aufnahme von Kindern abgelehnt worden?

Ja

Nein

Bei „Ja“ Stand die Ablehnung im Einklang mit den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 KgG vereinbarten Aufnahmegrundsätzen

11 Wurde das im letzten Bearbeitungsbogen festgestellte Mehraufkommen an Elternbeiträgen aus Vorjahren erstattet?

Bei Beantwortung mit „Nein“ ist durch zusätzliches Ankreuzen eine Aussage über die Verwendung des Mehraufkommens erforderlich.

Ja

Nein

Mehraufkommen wird den Erziehungsberechtigten noch erstattet.

Mehraufkommen wird in das laufende RJ übertragen und bei Berechnung des Elternbeitrages für das laufende RJ berücksichtigt. Die Zustimmung jedes einzelnen Erziehungsberechtigten liegt vor.

12 Sind Personalkostenzuschüsse für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altersgemischte Gruppen gewährt worden?

Ja

Nein

13 Räumliche Situation der Einrichtung

13.1

13.2

13.3

13.4

13.5

13.6

Gruppenräume

Zusätzliche Gruppenräume von mind. 15 qm, aber weniger als 25 qm Grundfläche

Zusätzliche Gruppenräume von 25 qm oder mehr qm Grundfläche

Liege- und Gymnastikräume

Der Bau der Einrichtung wurde vor dem 1. 1. 1974 bezuschüttet

Der Bau der Einrichtung wurde nach dem 1. 1. 1974 bezuschüttet. Die Planung erfolgte nach den Richtlinien vom 30. 11. 1973

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 13. 1. 1981

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	19. 8. 1980	Sechste Änderung der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	2
2022	14. 11. 1980	Siebente Änderung der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	6
20301	23. 12. 1980	Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	8

– MBl. NW. 1981 S. 119.

Nr. 2 v. 16. 1. 1981

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20303	23. 12. 1980	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungspauschalurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	10
7824	29. 12. 1980	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes	10
7831	29. 12. 1980	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	10
92 93 95	30. 12. 1980	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter	11

– MBl. NW. 1981 S. 119.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 v. 1. 1. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Bekanntmachungen	2
Personalnachrichten	2
Ausschreibungen	5
Gesetzgebungsübersicht	5

Rechtsprechung**Zivilrecht**

1. FGG § 12; BGB § 2358. – Auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Erbscheinerteilungsverfahren, sind die Beteiligten gehalten, dem Gericht durch tatsächliche Angaben und Benennung geeigneter Beweismittel die amtsweise Sachverhaltsaufklärung zu ermöglichen. Versäumnisse in dieser Hinsicht mit der Folge, daß das Gericht zu weiteren Feststellungen keinen Anlaß sehen konnte, beruhen nicht auf einer Verletzung der gerichtlichen Ermittlungspflicht.
OLG Köln vom 8. Oktober 1980 – 2 Wx 19/80

6

– MBl. NW. 1981 S. 119.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

**Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang
1980 –**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1980 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 18,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 21 DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1981 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1981 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X